



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

BÜRO X
Design GmbH
Salzgries 18, 1010 Wien

Wien, am 15.08.2017

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG, GELTUNGSBEREICH AUFTRAGSERTEILUNG

- Die Begriffe „Auftrag“, „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, „Auftragnehmer“ denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, „Auftraggeber“ denjenigen, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu zahlen hat.
- Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob Büro X den Vertrag im eigenen Namen für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung abschließt.
- Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind verbindlich.
- Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben nur Gültigkeit, soweit der Auftraggeber sie schriftlich anerkennt hat.
- Der Auftrag ist Büro X unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

II. TERMINE, LIEFERFRISTEN, ERFÜLLUNGORT

- Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Von einer zu befürchtenden Lieferverzögerung muss der Auftragnehmer unverzüglich Kenntnis geben.
- Die Lieferung ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und seine Gefahr an die angegebene Lieferanschrift, die den Erfüllungsort bezeichnet, zu senden.

III. AUFTRAGSUMFANG

Der im Auftragschreiben festgelegte mengenmäßige Leistungsumfang ist verbindlich. Eventuelle Mehrmengen werden nicht vergütet, auch wenn sie produktionstechnisch bedingt sind. Entwürfe, insbesondere für alternative Lösungen, gehören zum Lieferumfang.

IV. GEWÄHRLEISTUNG, NACHBESSERUNG

- Lieferungen, die sich auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln beziehen, müssen die gestellte Aufgabe lösen, ggf. den zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Weisungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen; sie müssen das technische, werbliche und künstlerische Niveau der Arbeitsproben aufweisen, die der Auftragnehmer vor Auftragserteilung vorgelegt hat.
- Das gesetzliche Nachbesserungsrecht ist zeitlich so bemessen, dass der Auftraggeber bei Fehlschlägen der Nachbesserung den Auftrag noch anderweitig vergeben und die Anschlusstermine einhalten kann.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

V. ABNAHME, MÄNGELRÜGEN

- Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung abgelehnt wird.
- Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdecken des Mangels im Geschäftsgang des Auftraggebers erhoben werden. Die Geltung des § 377 UGB wird abbedungen. Zahlung bedeutet keinen Verzicht auf das Rückrecht oder sonstige Rechtsansprüche.

VI. RECHNUNG, PREIS, ZAHLUNG, VERPACKUNG

- Die Rechnung ist gesetzmäßig ausgestellt, sofort nach Lieferung an Büro X zu senden.
- Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden. Fordert der Auftraggeber nach Auftragserteilung – z. B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche – eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser einen Anspruch auf besondere Vergütung nur, sofern er den Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich angekündigt hat.
- Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- Verpackungskosten werden nicht erstattet.
- Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, d. h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

VII. SONDERBEDINGUNGEN FÜR FOTOGRAFEN

- Zur optimalen Umsetzung der vom Auftraggeber gebilligten Werbekonzeption kann Büro X namens des Auftraggebers die das Fotomotiv mitgestaltenden Personen (insbesondere Models, Visagisten, Stylisten einschließlich deren Kostüme), Requisiten, bestimmte technische Effekte (insbesondere ein bestimmtes Licht) sowie den Aufnahmeort vorschreiben. Die hierdurch veranlassten Dienst-, Kauf- und Mietverträge hat der Auftragnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen, und zwar im Rahmen der vom Auftraggeber zuvor gebilligten Kostenvoranschläge.
- Im Übrigen stellt der Auftragnehmer das für die Fotoaufnahmen erforderliche Personal und die benötigten Sachen, die er im eigenen Namen bucht bzw. einkauft oder mietet, auf seine Kosten und seine Gefahr.
- Kann nicht fotografiert werden, weil ein vom Auftragnehmer gemäß 2. rechtzeitig gebuchtes Model zum Aufnahmetermin nicht erscheint, werden zusätzlich entstehende Kosten für Modelhonorar, Requisiten und Nebenkosten vom Auftragnehmer getragen.
- Der Fotograf verkauft und überträgt dem Auftraggeber mit Zahlung der ggf. 1. Rate der Nutzungsgütung das Eigentum an dem gesamten vorhandenen fotografischen Aufnahmematerial (Negative, Diapositive, Zwischenegative, Abzüge usw.) und an elektronisch digitalisierten Bildvorlagen, die bei den beauftragten Fotoarbeiten entstanden sind.

VIII. URHEBERRECHTLICHE NUTZUNGSRECHTE/LEISTUNGSSCHUTZRECHTE

- Urheberrechtliche Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte des Auftragnehmers sowie das Recht zum Gebrauch des Bildnisses eines Models, – jeweils betreffend den Vertragsgegenstand – gehen mit Zahlung der Vergütung zeitlich uneingeschränkt und weltweit zur ausschließlichen Verwendung auf den Auftraggeber über. Nutzungszweck: werblich und nichtwerblich, Erst- und Mehrfachverwertungen; Nutzungsarten: alle gedruckten Werbemittel (Anzeigen, Plakate, Beilagen, Kataloge, Broschüren, Verpackungen, sonstige gedruckte Werbemittel), Sammelwerke, Filme (TV-Spots, Kino[werbe]filme), Magnetbänder (Filmkassetten, Audio- und Videokassetten), Online- und Offline-Nutzung aus elektronischen Speichermitteln (Datenbanken, CD-ROM, CD-I, MO-Laufwerke, DAT, Disketten, Internet, Multimedia); Vervielfältigungstechnik: Druck, Filmkopie, Magnetbandkopie, maschinenlesbare Erfassung, elektronische Vervielfältigung; Verbreitung: Vernetzung an die Öffentlichkeit, Sendung, Aufführung, Ausstellung, Daten(fern)übertragung; sonstige Befugnisse: Nutzung auch von Teilen des Vertragsgegenstandes (auch Ausschnittverwertung, Fotocomposing, Filmcomposing), Änderungs- und Bearbeitungsrecht, vollständige oder teilweise Übertragung dieser ausschließlichen Nutzungsrechte auf Dritte. Büro X darf die Leistung des Auftragnehmers als Teil der von ihr konzipierten Werbemittel zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung in ihrer Internet-Website sowie auf der von ihr zu Zwecken der Eigenwerbung regelmäßig erstellten CD-ROM nutzen.

- Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot den Auftraggeber darüber zu informieren, ob und ggf. welche der gemäß 1. zu übertragenden Nutzungsrechte auf Verwertungsgesellschaften übertragen sind.
- Soweit abweichend von 1. Nutzungsrechte nicht übertragen worden sind, kann der Auftraggeber deren Übertragung ganz oder teilweise gegen angemessene Vergütung nachträglich verlangen. Die Vergütung richtet sich – soweit möglich – nach dem mit dem Auftragnehmer bereits Vereinbarten, im Übrigen nach den Vergütungssätzen der Verwertungsgesellschaften; soweit diese nicht eingreifen, ist die Vergütung vom Auftraggeber nach billigem, gerichtlich nachprüfbarem Ermessen festzusetzen.
- Setzt der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer und/oder Dritte ein, ist er verpflichtet, deren Nutzungsrechte in dem Umfang zu erwerben und auf den Auftraggeber zu übertragen, der in 1. für die eigene Leistung des Auftragnehmers vereinbart ist. Außerdem hat er diesen Personen die gleichen Pflichten für deren Leistungsbeitrag zugunsten des Auftraggebers aufzuerlegen, die er selbst für seine Leistung zu übernehmen hat.
- Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass an seiner vertraglichen Leistung Rechte Dritter, die den Rechtsübergang und/oder die vereinbarte Nutzung seiner Leistung beeinträchtigen können (z. B. Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen), nicht bestehen.
- Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übertragenden Nutzungsrechte sowohl umfassend gemäß 1. als auch beschränkt auf die Art der Werbemittel, für die der Vertragsgegenstand bestellt werden soll, aber im Übrigen wie zu 1., anzubieten. Etwaige weitere Einschränkungen sind in einer zusätzlichen Angebotsalternative zu erklären. Das Arbeitshonorar ist gesondert auszuweisen. Geschieht dies nicht, ist es in der vereinbarten Vergütung enthalten.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Modells eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte unterschreiben zu lassen und Büro X bis zur Abnahme vorzulegen.
- Der Auftragnehmer verzichtet auf die Signatur seines Werkes sowie seine Rechte auf Bekanntgabe als Urheber oder Leistungsschutzberechtigter. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Namen des Auftragnehmers dem Werk beizufügen.

IX. EIGENTUMSERWERB AN ILLUSTRATIONEN UND REPRODUKTIONSMATERIAL, AUFBEWAHRUNG, SICHERUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- An Illustrationen sowie an dem zur Ausführung des Auftrags hergestellten oder vom Auftragnehmer beschafften Reproduktionsmaterial (z. B. Druckunterlagen wie Satz, Fotos, Stanzformen, Lithografien, Filme, Werkzeuge, elektronische Dateien usw. einschließlich nicht abgelieferter Entwürfe und Sicherungskopien) erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des Honorars Eigentum. Ab diesem Zeitpunkt verwahrt der Auftragnehmer diese Gegenstände für den Auftraggeber sorgfältig bis zu deren Herausgabe. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Abnahme muss der Auftraggeber die vorbezeichneten Gegenstände übernehmen, wenn der Auftragnehmer dies anbietet.
- Der Auftragnehmer hat von jeder elektronischen Datei eine Sicherungskopie auf einem separaten Datenträger herzustellen und diesen getrennt von dem primären Datenträger zu lagern.
- Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von Büro X erhält, gehen nicht in sein Eigentum über, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags verwendet werden, sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf erstes Verlangen zurückzugeben.
- Der Auftragnehmer hat an den von ihm herauszugebenden Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht.

X. GEHEIMHALTUNG

- Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen ebenso wie die in Auftrag gegebenen Werbemittel und wie die Gegenstände gemäß IX. sind – auch nach Beendigung des Auftrags – streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrags kommt. Der Auftragnehmer darf Exemplare der vertraglichen Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Büro X zu eigenen Werbezwecken verwenden.
- Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungsverpflichtung seinen mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern, Sub-Lieferanten, Modells usw. schriftlich aufzuerlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Geheimhaltung erforderlich ist.

XI. ÜBERTRAGBARKEIT DER RECHTE

Die Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, können nicht abgetreten werden.

XII. AUFTRÄGE IM NAMEN DES WERBUNGSTREIBENDEN

Der Auftrag ist auch dann über Büro X abzuwickeln, wenn diese den Auftrag in fremdem Namen erteilt hat. In diesem Fall haftet Büro X weder für die Vertragserfüllung des Auftraggebers noch für dessen Bonität, die sie nicht prüft.

XIII. LOYALITÄT UND KUNDENSCHUTZ

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Loyalität gegenüber Büro X. Insbesondere wird er im Rahmen einer Auftragsausführung mit keinem Auftraggeber der Büro X in direkte Geschäftsbeziehung treten, sofern er von diesem Auftrag zunächst durch Büro X Kenntnis erhalten hat. Für jeden Fall der Verletzung dieser Kundenschutzklausel hat der Auftragnehmer eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe von EUR 20.000 zuzüglich allfälliger gesetzlicher USt zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt Büro X uneingeschränkt vorbehalten.
- Sollte der Auftragnehmer mit einem Auftraggeber der Büro X innerhalb von zwei Jahren, ab ordnungsgemäßer Ausführung des letzten von Büro X für diesen Auftraggeber, in welcher Form auch immer, an den Auftragnehmer erteilten Auftrages, eine direkte Geschäftsbeziehung ohne vorherige Zustimmung der Büro X eingehen, steht Büro X pro direkt erteiltem Auftrag ein Provisionsanspruch von 20% des jeweiligen Brutto-Auftragswertes, zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer zu.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und einem Auftragnehmer, der Vollkaufmann ist, ist Wien.
- Anwendbar ist nur das Recht der Republik Österreich.